MARTINA SCHATTKOWSKY

Europäischer Agrardualismus? Das Beispiel Kursachsen

Der Flusslauf der Elbe ist für die Agrargeschichte seit über einhundert Jahren eine magische Linie – eine Grenze, die namengebend wurde für den Dualismus von unterschiedlichen Agrarverfassungen östlich und westlich der Elbe. Als prägend erwiesen sich am Ende des 19. Jahrhunderts die Arbeiten von Georg Friedrich Knapp und insbesondere sein Werk „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens“.[1] Knapp kann damit sozusagen als ‚Erfinder‘ des Paradigmas „agrarischer Dualismus“ gelten. Auf diese Weise wurden die frühneuzeitlichen Agrarverhältnisse nicht nur in deutschen Territorien, sondern in ganz Europa geografisch in zwei gegensätzliche Blöcke geteilt, die durch den genannten Flusslauf der Elbe voneinander getrennt waren. Das bedeutet – vereinfacht dargestellt – im Osten die Gutsherrschaft und im Westen die Grundherrschaft. Trotz verbreiteter Abkehr von diesem Dichotomie-Gedanken ist er bis heute in einschlägigen Handbüchern fest verankert.[2]

Was genau verbirgt sich hinter diesem europäischen Agrardualismus?

Nach Knapps Darstellung verschlechterte sich in Ostelbien seit der Frühen Neuzeit die Situation der Bauern beträchtlich. Dahinter standen handfeste ökonomische Interessen der Rittergutsbesitzer: Sie nutzten ihren Machtgewinn gegenüber schwachen Landesherren, um ihre Eigenwirtschaften auf Kosten von Bauernland auszudehnen. Dieses ‚Bauernlegen‘ zielte darauf, auf den herrschaftlichen Eigengütern, die aufgrund der bäuerlichen Frondienste sehr kostengünstig arbeiteten, vor allem Getreide in großem Stil zu produzieren, was aufgrund der Agrarkonjunktur und der guten Exportmöglichkeiten große Gewinne abwarf. In diesen großen, exportorientierten Rittergütern sah Georg Friedrich Knapp einen wesentlichen strukturellen Unterschied zum westlichen Deutschland, wo überwiegend kleine bäuerliche

---

1 Vgl. Georg Friedrich Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1887; sowie später Ders., Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897.

2 Zusammenfassend dazu Heinrich Kaak, Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 79), Berlin 1991; Werner Rösener, Einführung in die Agrargeschichte, Darmstadt 1997, besonders S. 106 ff.; Ders., Artikel: „Agrarverfassung“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1: Aachen – Geistliche Bank, 2. völlig überarb. und erw. Aufl., Berlin 2004, Sp. 85-105.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Betriebe dominierten. In einem Vortrag im Jahr 1897 sprach Knapp von einer „ungeheure[n] Kluft, die zwischen dem östlichen und dem westlichen Deutschland bis zum heutigen Tage gähnt“.[3]

Hier also lagen die Wurzeln für das Konzept des ‚Agrardualismus‘ im frühneuzeitlichen Europa: ‚Ostelbische Gutsherrschaft‘ versus ‚westelbische Grundherrschaft‘.[4] Das bedeutete auf der einen Seite die Gutsherrschaft, die charakterisiert war durch konzentrierte Herrschaftsrechte, umfangreiche Gutsbetriebe und allmächtige Rittergutsbesitzer, verbunden mit bäuerlicher Schollenbindung und Leibeigenschaft, mit ungemessenen Frondiensten und Bauernlegen; auf der anderen Seite gab es die Grundherrschaft mit überwiegend kleineren bäuerlichen Betrieben, mit oft günstigen Besitzrechten und persönlicher Freiheit der Bauern, verbunden mit der Dominanz von Geld- und Naturalzinsen statt Frondiensten sowie mit intakten handlungsfähigen Dorfgemeinden und hohem bäuerlichen Widerstandspotenzial. Demnach erwuchsen diesseits und jenseits der Elbe zwei Typen frühneuzeitlicher Agrarverfassung, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten. In der Frühen Neuzeit bildete die Elbe – um Peter Kriedte zu zitieren – die „wichtigste sozioökonomische Grenze“ in Europa.[5]

Und so wurde sie gezeichnet, die europäische Landkarte der frühneuzeitlichen Agrarverfassungen: Die Gutsherrschaft verortete man vom östlichen Schleswig-Holstein und einigen dänischen Ostseeinseln im Nordwesten bis zum Finnischen Meerbusen im Nordosten und zur nordwestlichen Küste des Schwarzen Meeres im Süden, während weite Teile Westeuropas, vor allem in Frankreich, Spanien und Italien sowie im westlichen Deutschland, von der rentenbasierenden Grundherrschaft geprägt waren.[6] Um diese beiden Zonen herum gruppierte die Forschung einige mehr oder weniger einheitliche Regionen etwa mit frühkapitalistischer Landwirtschaft wie in England und den Niederlanden, mit freibäuerlichen Strukturen in Teilen Skandinaviens sowie Mischgebiete von untertänigen und freien Bauern im Südosten Europas.[7]

Mit diesem Modell des „Agrardualismus“ schien alles klar und übersichtlich: Das ländliche Europa wurde in zwei Blöcke eingeteilt. Damit eng verknüpft war eine Zuschreibung, die sich bis heute hartnäckig hält und die Markus Cerman folgendermaßen auf den Punkt gebracht hat: „the Western model came to represent liberal modernity and progress and the Eastern re-feudalisation and authori-

---

3 Knapp, Grundherrschaft und Rittergut (wie Anm. 1), Leipzig 1897, S. 25.

4 Vgl. dazu auch Markus Cerman, Agrardualismus in Europa? Die Gutsherrschaft im östlichen Mittel- und Osteuropa, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2010, www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-1518 [Zugriff am 10.04.2021].

5 Peter Kriedte, Spätfeudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1980, S. 33.

6 Vgl. Kaak, Die Gutsherrschaft (wie Anm. 2), S. VI.

7 Vgl. ebd.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

tarianism“.[8] Fortschritt hier – Rückständigkeit da; man trennte also „a ‚progressive‘ from an ‚other‘ Europe“.[9]

An dieser dichotomen Betrachtungsweise und einer allzu starren Grenzziehung zwischen beiden Agrarsystemen gab es indes bereits frühzeitig Kritik. Besonders regionale Studien zeigten, wie wichtig es ist, die Vielfalt der frühneuzeitlichen Agrargesellschaft zu berücksichtigen, anstatt von einem monolithischen Konzept auszugehen.[10] Beispielgebend dafür waren in den 1990er-Jahren vor allem zwei Forschungsprojekte in Deutschland und Österreich: einerseits die Max-Planck-Arbeitsgruppe „Ostelbische Gutsherrschaft als sozialhistorisches Phänomen“ an der Universität Potsdam[11] und andererseits das internationale Projekt „Soziale Strukturen in Böhmen“ am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien.[12] In beiden Projekten ging es um Gutsherrschaftsgeschichte aus dem Blickwinkel der historischen Anthropologie und der Mikrogeschichte. Die Forschungen zu ländlichen Gesellschaften fokussierten sich hier vor allem auf das handelnde Subjekt und rekonstruierten im Detail Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Untertanen in rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.[13]

Ähnlich wie im Forschungsprojekt „Soziale Strukturen in Böhmen“ setzte sich die Potsdamer Arbeitsgruppe anhand vergleichend angelegter Regionalstudien kritisch mit dem traditionellen Bild der Gutsherrschaft auseinander. Mikrostudien zu Themen der ländlichen Wirtschafts- und Sozialstrukturen sowie der Herrschafts- und Untertänigkeitsverhältnisse hinterfragten Vorstellungen von einem starren Modell der Gutsherrschaft, indem sie sich von großräumigen Typologisierungen verab-

---

8 Markus Cerman, Villagers and Lords in Eastern Europe, 1300–1800 (Studies in European History), Basingstoke 2012, S. 1.

9 Ebd., S. 5.

10 Vgl. u. a. Gerhard Heitz, Die Differenzierung der Agrarstruktur am Vorabend der bürgerlichen Agrarreformen, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 25 (1977), S. 910-927, hier S. 918; Ders., Agrarischer Dualismus, Eigentumsverhältnisse, Preußischer Weg, in: Studia Historica in Honorem Hans Kruus, Tallin 1971, S. 303-324; Ders., Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte der „Zweiten Leibeigenschaft“, in: Vera Zimányi (Hg.), Studien zur deutschen und ungarischen Wirtschaftsentwicklung (16.–20. Jahrhundert), Budapest 1985, S. 43-51, hier S. 45.

11 Vgl. Jan Peters, Gutsherrschaft. Ein Jahrzehnt Potsdamer Forschungserfahrungen, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 53 (2005), S. 77-85.

12 Vgl. die Beiträge in Markus Cerman/Hermann Zeitlhofer (Hgg.), Soziale Strukturen in Böhmen. Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaften, 16.–19. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 28), Wien 2002; Markus Cerman/Robert Luft (Hgg.), Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im ‚Alten Reich‘. Sozialgeschichtliche Perspektiven (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 99), München 2005.

13 Vgl. etwa Martina Schattkowsky, Zwischen Rittergut, Residenz und Reich. Die Lebenswelt des kursächsischen Adligen Christoph von Loß (1574–1620) (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 20), Leipzig 2007.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

schiedeten und vielmehr die Gutsherrschaft als „soziales Modell“ betrachteten.[14] Dabei ging es auch, aber eben nicht mehr allein um strukturelle Faktoren wie Feudalrente, Marktökonomie oder Preiskurven, sondern zugleich um konkrete Alltags- und Erfahrungsgeschichten. Zu Wort kamen handelnde Akteure wie der adlige Gutsbesitzer und seine Familie, der Bauer und sein Gesinde, Gutsverwalter, Pfarrer, Händler, Vagabunden – das ganze Spektrum des dörflichen Lebens.

Auf der Grundlage quellenintensiver Mikrostudien wurde somit das Bild von der Gutsherrschaft neu gezeichnet. Tatsächlich rückten diese Forschungen dicht an die Akteure heran, beispielsweise wenn sich Bauern und Gutsherren vor Gericht um Frondienste stritten, sei es um die konkrete Ausführung und den morgendlichen Beginn der Ackerdienste oder um die Beköstigung des Gesindes, um verdeckte oder offene Mehrforderungen des Gutsherrn von Dienstleistungen aller Art und damit das alltägliche Mit- und Gegeneinander auf dem Gutshof. Dabei zeigte sich sehr schnell, dass das gängige Bild vom legendären, Peitsche schwingenden ostelbischen Junker einerseits und vom rechtlosen, sich apathisch seinem Schicksal ergebenen Bauern andererseits überaus korrekturbedürftig war.[15] Dringt man zur konkreten Handlungsebene vor, erscheint die Gutsherrschaft eben nicht mehr als einheitlicher Block, sondern als regional oder sogar lokal stark differenziertes Phänomen. Ihre konkrete Ausprägung vor Ort war nicht durch feste, unveränderliche Strukturen bestimmt, sondern war auch ein Ergebnis eines alltäglichen, wenngleich oft konfliktreichen Austarierens zwischen Gutsherren, staatlichen Behörden und Untertanen.[16]

Dies zeigte sich insbesondere in Auseinandersetzungen vor Gericht. Aus normativer Sicht waren die rechtlichen Voraussetzungen dafür in weiter östlich gelegenen Gebieten zwar alles andere als Erfolg versprechend für bäuerliche Untertanen. So war etwa in Mecklenburg bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Recht der ‚Auf- und Ablassung‘ der Bauern nach herrschaftlichem Gutdünken im Bewusstsein der Ritterschaft wie auch der Städte anscheinend fest verankert.[17]

---

14 Vgl. u. a. Jan Peters (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften (Historische Zeitschrift, Sonderheft 18), München 1995.

15 Vgl. Jan Peters (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997; Ders., Märkische Lebenswelten. Gesellschaftsgeschichte der Herrschaft Plattenburg-Wilsnack, Prignitz 1550–1800 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 53), Berlin 2007.

16 Vgl. etwa Werner Trossbach, „Widerständige Leute“? ‚Protest‘ und ‚Abwehrverhalten‘ in Territorien zwischen Elbe und Oder 1550–1789, in: Cerman/Luft (Hgg.), Untertanen, Herrschaft und Staat (wie Anm. 12), S. 203-233, hier S. 207.

17 Ernst Münch hat in seinen Untersuchungen auf das bereits um 1587 selbstverständlich in Anspruch genommene Recht eines jeden *dominus* zur Absetzung seiner Bauern, *nudi coloni* genannt, *zu seiner eigenen Gelegenheit* hingewiesen. Vgl. Ernst Münch, Mecklenburg und das Problem der Leibeigenschaft, in: Jan Klußmann (Hg.), Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 3), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 3-19, hier S. 13.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Schon 1606/07 hatte Herzog Karl dem Drängen der Stände nachgegeben und grundsätzlich die Nichtexistenz eines bäuerlichen Erbrechts an Grund und Boden beglaubigt.[18] Die Reihe solcher Beispiele lässt sich ebenso für andere Territorien fortsetzen. Bereits aus dem 16. und frühen 17. Jahrhundert liegen für Pommern und Schleswig-Holstein, aber auch für Brandenburg landesherrliche Verordnungen vor, die zum Teil erhebliche Einschränkungen der bäuerlichen Freizügigkeit festschrieben.[19] In der Oberlausitz etwa waren spätestens seit Juli 1621 die „vollen landesüblichen Dienste" landesgesetzlich verbrieft.[20] Diese Resolution, die quasi tägliche Dienstforderungen ermöglichte, wurde vom sächsischen Kurfürsten Johann Georg I., damals noch kaiserlicher Kommissar für die Oberlausitz, konfirmiert. Für den österreichischen Raum kam Kaiser Ferdinand I. 1563 einer Bitte der niederösterreichischen Stände nach und bestätigte ihnen das Recht auf „ungemessene" Robotdienste ihrer Untertanen, das sie – bis zur Festlegung von allgemeinen Obergrenzen der Dienste 1772/73 – überaus eifrig in Anspruch nahmen.[21]

Obwohl also im östlichen und südöstlichen Europa die Gesetzesnormen für bäuerliche Untertanen tatsächlich eher ungünstig waren, konnte die Realität in der Alltagspraxis durchaus anders aussehen. So wie es folglich in diesen Gebieten nicht nur entmündigte, rechtlose Bauern gab, agierten auch nicht ausschließlich Gewalt ausübende Gutsherren, sondern auch solche, die auf Konsens bedacht waren und die sehr wohl wussten, dass sich Paternalismus durchaus ökonomisch auszahlen konnte. Belege dafür haben Forschungen der letzten Jahrzehnte zahlreich erbracht.[22]

Gleichwohl gilt es bei aller Euphorie für den geschilderten Perspektivwechsel, der wegführt vom monolithischen Konzept guts- und grundherrschaftlicher Agrarsysteme hin zur Vielfalt der Alltagspraxis, grundsätzliche Unterschiede der Agrar-

---

18 Vgl. ebd., S. 14.

19 Vgl. dazu Hartmut Harnisch, Die Gutsherrschaft. Forschungsgeschichte, Entwicklungszusammenhänge und Strukturelemente, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 9 (1985), S. 189-240, hier S. 237 f.; speziell für Brandenburg Lieselott Enders, Individuum und Gesellschaft. Bäuerliche Aktionsräume in der frühneuzeitlichen Mark Brandenburg, in: Peters (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell (wie Anm. 14), S. 155-178; sowie Dies., Entwicklungsetappen der Gutsherrschaft vom Ende des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, untersucht am Beispiel der Uckermark, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 12 (1988), S. 119-166.

20 Hermann Knothe, Die Auskaufungen von Bauerngütern in der Oberlausitz, in: Neues Lausitzisches Magazin 72 (1896), S. 99-129, hier S. 109; sowie Ders., Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Grundherrschaften, in: ebd. 61 (1885), S. 159-308; Kaak, Gutsherrschaft (wie Anm. 2), S. 46 f.

21 Vgl. Thomas Winkelbauer, Herren und Holden. Die niederösterreichischen Adeligen und ihre Untertanen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession (Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, NF 251), Wien 1990, S. 73-79, hier S. 77.

22 Vgl. zusammenfassend Peters, Gutsherrschaft. Ein Jahrzehnt Potsdamer Forschungserfahrungen (wie Anm. 11); Markus Cerman, Untertanen, Herrschaft und Staat in der Frühen Neuzeit, in: Ders./Luft (Hgg.), Untertanen, Herrschaft und Staat (wie Anm. 12), S. 1-27.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

verhältnisse dennoch nicht zu verwischen. Auch wenn die Gutsherrschaft selbst in ihrer extremen Ausformung nicht durchgängig von Übermächtigung und grenzenloser Verherrschaftlichung geprägt war, blieb sie doch stärker als andere soziale Ordnungen auf Gewalt gegründet.[23] Darüber hinaus lassen sich Unterschiede auch anhand harter ökonomischer Fakten festmachen. Dies betrifft vor allem die Quantität und Qualität der bäuerlichen Dienste und Abgaben.[24]

Es geht also um das feine Ausloten von Unterschieden. Wo ließe sich dies besser umsetzen als gerade am Beispiel des Kurfürstentums Sachsen, das mit der Elbe direkt an der Nahtstelle der beiden großen Agrarsysteme lag?

Friedrich Lütge hat Teile Thüringens, das Vogtland und Kursachsen, genauer die wettinischen Erblande, ohne die Oberlausitz, dem Verbreitungsgebiet der „Mitteldeutschen Grundherrschaft“ zugeordnet.[25] Diesen Raum bezeichnete Lütge als „das Bindeglied zwischen dem gutsherrlichen Osten und dem grundherrschaftlichen Westen“.[26] Als hauptsächliche Merkmale dieses Grundherrschaftstyps hob Lütge u. a. die zahlreichen herrschaftlichen Eigenwirtschaften bei gleichzeitigem günstigen Besitzrecht und persönlicher Freiheit der Bauern heraus. Die Gutsbetriebe waren hier indes nicht Gutsherrschaften zugeordnet, sondern in Grundherrschaften eingegliedert. Von daher kann Sachsen als Übergangsgebiet gelten,[27] wo es strukturell gesehen durchaus Entwicklungspotenzial in Richtung Gutsherrschaft gab. Dafür spricht allein schon die Bedeutung der in herrschaftlicher Eigenregie geführten Gutsbetriebe. Bislang vorliegende Untersuchungen haben gezeigt, dass diese Eigenbetriebe für das Herreneinkommen eine größere Rolle spielen konnten, als man dies gemeinhin für ein grundherrschaftlich geprägtes Gebiet annehmen durfte.[28]

---

23 Vgl. Jan Peters, Gutsherrschaftsgeschichte in historisch-anthropologischer Perspektive, in: Ders. (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell (wie Anm. 14), S. 3-21, hier S. 9.

24 Vgl. Karlheinz Blaschke, Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 82 (1965), S. 223-287, hier zitiert nach ND in: Uwe Schirmer/André Thieme (Hgg.), Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsen. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke aus Anlaß seines 75. Geburtstages (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 5), Leipzig 2002, S. 127-185, hier S. 162-170.

25 Vgl. generell Friedrich Lütge, Die Belastung der Bauern in Mitteldeutschland mit Frondiensten und Abgaben im 16.–18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 140 (1934), H. 1, S. 166-314; Ders., Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 4), Stuttgart [2]1957; sowie Uwe Schirmer, Agrarverfassung, Agrarwirtschaft und ländliche Gesellschaft im spätmittelalterlichen Thüringen und Sachsen (1378–1525), in: Enno Bünz (Hg.), Landwirtschaft und Dorfgesellschaft im ausgehenden Mittelalter (Vorträge und Forschungen 89), Ostfildern 2020, S. 251-328.

26 Friedrich Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 3), Stuttgart [2]1967, S. 188.

27 Zu den Merkmalen des Übergangsgebietes vgl. Harnisch, Die Gutsherrschaft (wie Anm. 19), S. 219 f.

28 Vgl. Schattkowsky, Zwischen Rittergut (wie Anm. 13), S. 82-92.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Tatsächlich muss generell die Gemengelage der ‚Mitteldeutschen Grundherrschaft' im Blick behalten werden: Einerseits umfasste auch die sächsische Agrarverfassung Verhältnisse der Ritterguts- und Kammergutswirtschaften, die für die Untertanen in der Regel mit teilweise nicht zu unterschätzenden Frondiensten sowie mit dem 1651 gesetzlich kodifizierten Gesindedienstzwang und herrschaftlichem Hutungsrecht verbunden waren, andererseits bezog sie mit den unmittelbaren Amtsdörfern Verhältnisse der reinen Abgabengrundherrschaft ein, wie sie außer in den alten landesherrlichen Ämtern zum Beispiel in geistlichen Stiftungen vorkamen.[29] Je nach Zugehörigkeit zu einem dieser Herrschaftskomplexe konnten die Untertanen folglich sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt sein.

Auf diese Weise ist Sachsen für die Diskussion über die verschiedenen Agrarmodelle ein besonders gut geeignetes Beispiel, da sich daran die besagten feinen Unterschiede ergründen lassen.[30] Obwohl es in Kursachsen – wie beschrieben – seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert ebenfalls deutliche Tendenzen zum Ausbau der Rittergutswirtschaften sowie zur Verschärfung herrschaftlicher Zwangsmittel gab, ließen sich solche Prozesse, darüber besteht weitgehend Konsens, über einen bestimmten, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erreichten Punkt hinaus nicht vorantreiben, sodass hier der Weg zur Gutsherrschaft letztlich nicht beschritten wurde.[31] Das Ausmaß des Bauernlegens blieb vergleichsweise gering, und das kursächsische Agrarsystem war trotz zahlreicher adliger oder landesherrlicher Eigenwirtschaften grundherrschaftlich strukturiert, d. h. noch im 17. und 18. Jahrhundert dominierten selbst bei Rittergutsbauern persönliche Freiheit, freie Vererblichkeit der bäuerlichen Güter sowie auf den Besitz und nicht auf die Person bezogene Grundlasten.[32] Selbst damals wurden – nach bisherigem Kenntnisstand – trotz erheblicher

---

29 Vgl. Blaschke, Grundzüge und Probleme (wie Anm. 24), S. 151 f.

30 Vgl. dazu auch Martina Schattkowsky, Au-delà du dualisme agraire. L'exemple de la Saxe, in: Laurent Herment (Hg.), Histoire rurale de l'Europe, XVIe-XXe Siècle, Paris 2019, S. 233-247.

31 Vgl. Blaschke, Grundzüge und Probleme (wie Anm. 24), besonders S. 153 ff.; Gerhard Heitz, Agrarstruktur, bäuerlicher Widerstand, Klassenkampf im 17. und 18. Jahrhundert, in: Winfried Schulze (Hg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa (Geschichte und Gesellschaft, Bochumer Historische Studien 27), Stuttgart 1983, S. 149-165, hier S. 154 f.

32 Friedrich Johannes Haun etwa hat in Auswertung von Johann Gottlieb Klingners „Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte" darauf verwiesen, dass in Kursachsen von ostelbischer Erbuntertänigkeit keine Rede sein kann, falls man nicht „die sehr milde Form des rechtlich auf zwei Jahre beschränkten Gesindedienstzwanges" als Keim dazu betrachten will. So konnte der sächsische Bauer „jederzeit sein Gut verkaufen, wenn er einen tüchtigen Ersatzmann stellt, er darf mit oder ohne Zahlung von Abzugsgeld fortziehen, wohin es ihm beliebt, und kann seine Kinder zur Erlernung von Handwerken u.s.w. in die Stadt schicken." Friedrich Johannes Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Schilderung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung im 16., 17. und 18. Jahrhundert (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg IX), Strassburg 1892, S. 163.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

regionaler oder lokaler Unterschiede bäuerliche Frondienstbelastungen in Tagen pro Jahr und nicht in Tagen pro Woche gezählt.[33]

Das unmittelbare Nebeneinander von Amts- und Rittergutsbesitz und die daraus möglicherweise resultierenden Unterschiede im Hinblick auf Herrschaftspraxis, Konfliktverhalten oder bäuerliche Widerstandsformen blieben in der Agrargeschichtsforschung lange Zeit unbeachtet. Dabei lassen sich bei näherem Hinsehen durchaus Hinweise dafür finden, dass die Untertanen divergierende Herrschaftsverhältnisse und abweichende Arbeits- und Lebensbedingungen sehr wohl wahrgenommen und instrumentalisiert haben. Als markantes Beispiel seien die Neuschönfelser Rittergutsbauern bei Zwickau genannt, die sich 1652 beim Kurfürsten über ihren Grundherrn beschwerten, dieser wollte sie *gleich denen Böhmen und Wenden zu Leibeigenen und Sklaven machen*.[34] Selbst wenn dahinter auch Taktik gegenüber der Obrigkeit gestanden haben mag, ist dieser Blick auf die östlichen Nachbarn durchaus bemerkenswert. Beobachtungen ähnlicher Art gibt es für andere sächsische Gebiete.[35] So wird etwa im Fall des Rittergutes Schleinitz der Widerstand Schleinitzer Untertanen greifbar, sich unter die Botmäßigkeit bestimmter Herrschaftsträger zu begeben.[36] Besonders deutlich artikulierte sich die spezifische Position der kursächsischen Rittergutsbauern im Sächsischen Bauernaufstand von 1790. Hier konnten die Aufständischen aus den Rittergutsdörfern ihre Nachbarn in den Amtsdörfern teilweise nur *mit Ungestüm und unter Bedrohung vieles Unglücks* zur Beteiligung an den Widerstandsaktionen bewegen.[37] Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang außerdem auf die Flucht bäuerlicher Untertanen in Herrschaftsgebiete mit günstigeren oder vermeintlich günstigeren Bedingungen.[38] Bereits Gerhard Heitz stellte die Handlungsoption der hoch belasteten Untertanen in den schönburgischen Herrschaften heraus, sich herrschaftlichem Druck durch Ausweichen in benachbarte

---

33 Vgl. dazu Lütge, Die Belastung der Bauern in Mitteldeutschland (wie Anm. 25), S. 188 f.; Heitz, Agrarstruktur (wie Anm. 31), S. 154 f.; sowie neuere Untersuchungen von Manfred Wilde, Die Ritter- und Freigüter in Nordsachsen. Ihre verfassungsrechtliche Stellung und ihre Inhaber (Aus dem deutschen Adelsarchiv 12), Limburg 1997, S. 133 ff.; Schattkowsky, Zwischen Rittergut (wie Anm. 13), S. 82-92.

34 Zitiert nach Rudolf Roland Müller, Die Rechtsbeziehungen zwischen den Rittergutsherren und den Bauern der Herrschaft Neuschönfels in Sachsen vom Jahre 1548 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 107), Leipzig 1937, S. 133.

35 Vgl. Bernhard Gentsch, Die Ursachen für die Verschärfung des Widerspruchs zwischen den Feudalherren und ihren ländlichen Untertanen im westlichen Sachsen im 17. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 6 (1982), S. 371-396, S. 374.

36 Vgl. dazu Schattkowsky, Zwischen Rittergut (wie Anm. 13), S. 23 f.

37 Zitiert nach Hellmuth Schmidt, Die sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen 7 (1909), S. 261-427, hier S. 317.

38 Vgl. die Beispiele bei Hartmut Harnisch, Bauernbewegungen gegen die Gutsherrschaft. Die Mark Brandenburg im Jahrhundert vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Schulze (Hg.), Aufstände, Revolten, Prozesse (wie Anm. 31), S. 135-148, hier S. 144 f.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Gebiete entziehen zu können.[39] Auf diese Weise geriet die Flucht, um mit Werner Troßbach zu sprechen, „zum Seismographen für die Hinnahmebereitschaft der Bevölkerung für bestimmte Herrschaftspraktiken".[40]

Über die Gründe dafür, wieso es in Kursachsen ausgehend von diesen *Gutswirtschaften* nicht zum zweiten Schritt hin zur Guts*herrschaft* gekommen ist, gibt es in der Forschung verschiedene Erklärungsangebote, ohne dabei stets zu schlüssigen und anhand von Quellenstudien nachvollziehbaren Interpretationen zu gelangen.[41] Überblickt man die allgemeine Diskussion zur Guts- und Grundherrschaftsproblematik, findet man noch immer jene bereits vor Jahren konstatierte „Konfusion der Meinungen",[42] wobei jeweils entweder einzelne oder in ganzen Ursachenkatalogen gebündelte Argumente vorgebracht wurden, die von der Bodenbeschaffenheit und den Transportwegen, über Städte- und Bevölkerungsdichte bis hin zur Nachfrage nach Getreide, der Rechtsqualität des Bauernlandes und der Machtverteilung zwischen Landesherrschaft und Ständen reichen.[43] Speziell für Kursachsen werden traditionell Einflussfaktoren wie der Stand der Stadtentwicklung, die frühe Durchsetzung manufakturmäßiger Produktion, die günstige Rechtsstellung der Bauern, der bäuerliche Widerstand, die Rolle der Stände und nicht zuletzt die landesherrliche Bauernschutzpolitik hervorgehoben.[44] Erst zögerlich wurden zudem Analysen mit modernen sozialhistorischen Fragestellungen einbezogen, die etwa Herrschaft im Sinne von sozialer Praxis[45] begreifen und das Herrschaftsverständnis der Ritterguts-

---

39 Vgl. Heitz, Agrarstruktur (wie Anm. 31), S. 155; über die Dienst- und Abgabenbelastung schönburgischer Untertanen vgl. auch Michael Wetzel, Das schönburgische Amt Hartenstein 1702–1878. Sozialstruktur – Verwaltung – Wirtschaftsprofil (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 10), Leipzig 2004, besonders S. 271-294.

40 Werner Trossbach, „Widerständige Leute"? ‚Protest' und ‚Abwehrverhalten' in Territorien zwischen Elbe und Oder 1550–1789, in: Cerman/Luft (Hgg.), Untertanen, Herrschaft und Staat (wie Anm. 12), S. 203-233, hier S. 226.

41 Generell gibt der Übergangsprozess zur Gutsherrschaft noch viele Rätsel auf. Vgl. André Holenstein, Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg (Enzyklopädie deutscher Geschichte 38), München 1996, S. 85 f.; Kaak, Gutsherrschaft (wie Anm. 2), S. 235 ff.

42 Harnisch, Die Gutsherrschaft (wie Anm. 19), S. 197.

43 Über die komplexe Sicht in der Ursachendiskussion vgl. zum Beispiel Theodor Mayer, Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, Leipzig 1928, S. 73 ff.; Władysław Rusiński, Some Remarks on the Differentation of Agrarian Structure in East Central Europe from the 16th to the 18th century, in: Studia historiae oeconomiae 13 (1978), S. 83-95, hier S. 92; sowie zusammenfassend Harnisch, Die Gutsherrschaft (wie Anm. 19); Kaak, Gutsherrschaft (wie Anm. 2), S. 2 ff.

44 Vgl. dazu Wieland Held, Zum Verhältnis adliger Grundherren und bäuerlicher Grundholden im Sachsen der beginnenden Frühneuzeit, in: NASG 66 (1995), S. 103-126, hier S. 104 ff.; Blaschke, Grundzüge und Probleme (wie Anm. 24), S. 152 f.; Rudolf Forberger, Die Manufaktur in Sachsen, Berlin 1957; Heitz, Agrarstruktur (wie Anm. 31), S. 154.

45 Vgl. Alf Lütge, Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91), Göttingen 1991, S. 9-63.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

besitzer[46] mit einschließen. Dazu zählen lebensweltliche Zusammenhänge oder strukturell bedingte Handlungsfaktoren des landsässigen Adels ebenso wie Fragen nach den konkreten Entscheidungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen der beteiligten Akteure: Gab es möglicherweise für sächsische Grundherren eine wirtschaftliche Alternative zum Weg der Gutsherrschaft?

Aus europäischer Sicht spielen in diesem Diskussionszusammenhang politische Faktoren eine wichtige Rolle, wozu vor allem das Verhältnis zwischen Landesherrn und Ständen zählt. Dass sich etwa beim sächsischen Nachbarn Böhmen Erbuntertänigkeit und Gutsherrschaft durchsetzen konnten, wurde lange Zeit ganz wesentlich mit der mangelnden Durchsetzungsfähigkeit der weit entfernten Habsburger Monarchie gegenüber den böhmischen Ständen in Verbindung gebracht.[47] Die moderne Ständeforschung drückt es heute anders aus: Die Habsburger haben den Fürstendienst und die Loyalität der böhmischen Aristokraten mit einer Nichteinmischung in deren Herrschaftskomplexe belohnt.[48] Gleichwohl ist mit Blick auf die böhmische Agrargeschichte die These vom ‚absenten Staat' auf lokaler Ebene noch immer weit verbreitet.[49]

Im Vergleich dazu spielt für Kursachsen der Faktor Landesherrschaft eine herausragende Rolle. Kursachsen gilt in der Agrarverfassungsdebatte geradezu als Paradebeispiel des landesherrlichen Bauernschutzes.[50] Aus der Sicht der Forschung

---

46 Wie zum Beispiel Heide Wunder, Aspekte der Gutsherrschaft im Herzogtum und Königreich Preußen im 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel Dohna, in: Peters (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich (wie Anm. 15), S. 225-250.

47 Vgl. bezogen auf die südböhmischen Dominien Jaroslav Čechura, Adelige Grundherrn als Unternehmer. Zur Struktur südböhmischer Dominien vor 1620 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 25), München 2000; sowie übergreifender Eduard Maur, Staat und (lokale) Gutsherrschaft in Böhmen 1650–1750, in: Cerman/Luft (Hgg.), Untertanen, Herrschaft und Staat (wie Anm. 12), S. 31-50, hier besonders S. 38-41; Cerman, Untertanen, Herrschaft und Staat in der Frühen Neuzeit, in: ebd., S. 1-27, hier S. 8-13.

48 Vgl. Josef Válka, Die „Politiques": konfessionelle Orientierung und politische Landesinteressen in Böhmen und Mähren (bis 1630), in: Joachim Bahlcke/Hans-Jürgen Bömelburg/Norbert Kersken (Hgg.), Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.–18. Jahrhundert, Leipzig 1996, S. 229-241; Thomas Winkelbauer, Grundherrschaft, Sozialdisziplinierung und Konfessionalisierung in Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns im 16. und 17. Jahrhundert, in: Joachim Bahlcke/Arno Strohmeyer (Hgg.), Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa. Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 7), Stuttgart 1999, S. 307-338, hier S. 311.

49 Vgl. zuletzt Sheilagh Ogilvie, Staat und Untertanen in einer lokalen Gesellschaft: die Herrschaft Friedland 1583–1692, in: Cerman/Luft (Hgg.), Untertanen, Herrschaft und Staat (wie Anm. 12), S. 51-85.

50 Vgl. dazu Harnisch, Die Gutsherrschaft (wie Anm. 19), S. 232; Reiner Gross, Die Rittergüter in Kursachsen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Schlösser um Leipzig, hrsg. vom Förderverein für Handwerk und Denkmalpflege Schloß Trebsen e.V., Leipzig 1993/94, S. 8-12.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

hat ein solcher Bauernschutz folgendermaßen funktioniert: Während adlige Rittergutsbesitzer ‚im Osten' dank ihrer Machtposition gegenüber dem frühmodernen Staat bäuerliche Rechte zu ihren Gunsten eingeschränkt haben,[51] konnte etwa der starke sächsische Kurfürst den grundbesitzenden Adel auf juristischem Wege in die Schranken weisen.[52]

Der Prozess der Verrechtlichung sozialer Konflikte[53] hat in Kursachsen eine lange Tradition. Den Rahmen dafür bildeten schon im 16. Jahrhundert fest institutionalisierte zentrale Beschwerde- und Appellationsinstanzen sowie die staatliche Gesetzgebung.[54] Besonders hervorzuheben sind hier die sogenannten sächsischen Konstitutionen von 1572 – ein Gesetzeswerk, das traditionelles sächsisches Recht mit modernen, am römischen Recht orientierten Festlegungen vereinigte und das wichtige Gesetzesnormen zugunsten der Bauern festschrieb.[55] Relevanz im Sinne eines Bauernschutzes erlangten insbesondere die Regelungen der Konstitutionen zur Klassifikation der bäuerlichen Güter, zur Lehnware sowie zum Bauernlegen. Per Gesetz wurde hier das volle Eigentum der Bauern an ihren Gütern festgestellt, die Erweiterung von Diensten und Abgaben eingeschränkt und die Zuschlagung von bäuerlichem Grund und Boden zu ritterschaftlichem Besitz untersagt.[56] Im Gegensatz dazu standen die bereits beschriebenen gegenläufigen Tendenzen in Territorien Ostdeutschlands und Osteuropas, wo dem Landadel per Gesetz bereits weitgehende Rechte gegenüber ihren Untertanen eingeräumt worden waren.

Mit Nachdruck ist natürlich darauf zu verweisen, dass die Rechtssatzungen der sächsischen Konstitutionen von 1572 weder die gesamte Palette herrschaftlicher Zugriffsmöglichkeiten auf die bäuerliche Wirtschaft abdeckten noch überall in gleicher Intensität griffen und – darauf deuten die anscheinend dringend gebotenen Wieder-

---

51 Vgl. Kaak, Gutsherrschaft (wie Anm. 2), S. 2 ff.; Holenstein, Bauern (wie Anm. 41), S. 83.

52 Vgl. dazu zuletzt Schattkowsky, Zwischen Rittergut (wie Anm. 13).

53 Vgl. Winfried Schulze, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart/Bad Cannstadt 1980, S. 141.

54 Vgl. dazu vor allem Heiner Lück, Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17), Köln 1997; Ders., Die Gerichtsverfassung im albertinischen Sachsen zwischen 1485 und 1580 – Ein Überblick, in: Sächsische Justizgeschichte. Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit (Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz 9), Dresden 1999, S. 200-225; Schattkowsky, Zwischen Rittergut (wie Anm. 13), S. 258-268.

55 Siehe bei Johann Christian Lünig (Hg.), Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus iuris Saxonici, 2 Bde., Leipzig 1724, hier Bd. I, Sp. 73-137; Gerhard Buchda, Artikel: Kursächsische Konstitutionen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2: Haustür – Lippe, Berlin 1978, Sp. 1304-1310.

56 Vgl. Alexander Kamcke, Die Bedeutung der Bauernschutzgesetzgebung des Kurfürsten August (1555–1586) für die Gestaltung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse Sachsens im 16. Jahrhundert, Diss. Leipzig 1941, S. 7.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

holungen solcher Anweisungen seitens des Gesetzgebers hin – damit obrigkeitliche Verstöße eben nicht durchweg haben verhindern können, zumal sich sogar der Landesherr selbst bei der Bewirtschaftung seiner Kammergüter teilweise über die eigenen Verfügungen hinwegsetzte[57]. Schon von daher verbietet sich allein ausgehend von der Gesetzesnorm ein Rückschluss auf die Rechtspraxis. Dennoch war es keinesfalls zu unterschätzen, dass die sächsische Landesherrschaft, zumal in Zeiten einer sich spürbar verschlechternden rechtlichen Position der Bauern, per Gesetz die bäuerlichen Eigentumsrechte gestärkt, eine Erhöhung bäuerlicher Abgaben und Dienste eingeschränkt und den rittergutsherrlichen Erwerb von Bauerngütern – nicht zuletzt auch aus eigenem fiskalischen Interesse – untersagt hat.[58]

Mikrostudien haben gezeigt, dass sich den Untertanen daraus tatsächlich vielfältige juristische Möglichkeiten eröffneten.[59] Am Beispiel des Rittergutes Schleinitz im Meißner Kreis bestätigt sich, wie intensiv die sächsischen Bauern um 1600 ihr Recht bei den Landesgerichten gesucht haben. Ihre Bitt- und Klageschriften lehnten sich in der Argumentation und in formelhaften Wendungen strikt an die für sie vorteilhaften Landesgesetze an. Nach fester Überzeugung etwa des damaligen Grundherrn Abraham von Schleinitz leiteten die Bauern daraus ein hohes Maß an Selbstbewusstsein und Gewissheit auf Unterstützung der Landesobrigkeit ab. Umgekehrt gerieten adlige Rittergutsbesitzer in diesem Fall, anders als ihre Standesgenossen in östlichen Gebieten, bei Streitigkeiten mit ihren Untertanen unter hohen juristischen Beweisdruck. Wie die Schleinitzer Gerichtspraxis zeigt, wurden dem landsässigen Adel per Gesetz zumindest Grenzen gesetzt und die bäuerliche Position gestärkt. Tatsächlich spricht im genannten Fallbeispiel die Erfolgsquote der Bauern für sich: In den zwischen 1588 und 1594 lückenlos zu verfolgenden Schleinitzer Gerichtsprozessen vor dem Leipziger Oberhofgericht fallen Urteile mit deutlicher Mehrheit zugunsten der bäuerlichen Prozesspartei aus.[60]

Wie sehr Recht und Gesetz Eingang in die Alltagspraxis der ländlichen Gesellschaft in Kursachsen gefunden haben, zeigt auch ein bemerkenswertes Schriftstück aus den Schleinitzer Gerichtsakten. Es handelt sich um einen kleinen Zettel, auf dem sich der Grundherr Abraham von Schleinitz in den 1590er-Jahren Fragen an seinen Rechtsanwalt notiert hatte, die Streitfälle mit seinen Untertanen betrafen.[61] Auf-

---

57 Vgl. Herbert Helbig, Der Adel in Kursachsen, in: Hellmuth Rössler (Hg.), Deutscher Adel 1555–1740. Büdinger Vorträge 1964 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 2), Darmstadt 1965, S. 216-258, hier S. 256; Karlheinz Blaschke, Das Bauernlegen in Sachsen, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 42 (1955), S. 97-116, hier S. 112.

58 Vgl. Martina Schattkowsky, Mit den Mitteln des Rechts. Studien zum Konfliktaustrag in einem sächsischen Rittergut, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22 (1993), S. 293-311.

59 Zum Folgenden vgl. Dies., Zwischen Rittergut (wie Anm. 13), S. 255-371.

60 Vgl. zusammenfassend ebd., S. 330-333.

61 Vgl. Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10548 Grundherrschaft Schleinitz, Nr. 429, ohne Datum.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

schlussreich ist dieser Quellenfund vor allem deshalb, da er zeigt, wie wichtig dem Rittergutsbesitzer ein gesetzeskonformes Handeln war. Ungebrochener als in den Prozessakten selbst, da der eigenen Rückversicherung bei der Suche nach Konfliktlösungen dienend, tritt hier eine fast ängstliche Vorsicht bei der Durchsetzung von Herrschaftsinteressen hervor. Sicher waren solche Verhaltensweisen nicht ganz unbeeinflusst durch die bitteren Erfahrungen aus vorausgegangenen, sich über Jahre hinziehenden Rechtsstreitigkeiten und die im Prozessverlauf aufscheinenden Grenzen zur Durchsetzung herrschaftlicher Macht.[62] Jedenfalls spricht es – bei aller Quellenkritik – zumindest für einen abwägenden, selbstkontrollierenden Herrschaftsstil, wenn ein Rittergutsbesitzer, wie aus dem Schriftstück hervorgeht, zum Beispiel erst bei seinem Rechtsbeistand anfragte, wie er sich gegen einen Bauern zu Poititz verhalten soll, der kein Lehngeld geben will, oder ob er einen Bauern zu Höfgen strafen kann, der ohne seine Erlaubnis durch eine Wiese einen Graben gehoben hat. Weitere vom Schleinitzer Herrn notierte Fragen betrafen Entscheidungen, die nach einem Abschied des Leipziger Oberhofgerichts über den weiteren juristischen Weg zu treffen waren.

Immerhin zeigt sich hier im Detail, wie sich ein Grundherr um 1600 Ansprüche gegenüber seinen Bauern juristisch absichern wollte. Natürlich spielen bei einem solchen Herrschaftsverständnis nicht nur rechtliche Aspekte eine Rolle. Einmal mehr sei darauf verwiesen, dass die Landesgesetze allein höhere bäuerliche Belastungen in Sachsen natürlich nicht verhindern konnten. Hier müssen weitere Einflussfaktoren auf die adlige Herrschaftspraxis mit berücksichtigt werden, dazu zählen etwa adlige Bildung, Ämtertätigkeit am Dresdner Hof oder konfessionelle Prägungen.[63]

Hinzu kommen gerade für Sachsen auch wirtschaftliche Spielräume, und zwar sowohl für Rittergutsbesitzer als auch für bäuerliche Untertanen. Bereits genannt wurden Faktoren wie eine hohe Städtedichte und gute Absatzmöglichkeiten für Agrarprodukte. Einzubeziehen sind aber auch Einflüsse aufgrund von Bevölkerungswachstum, Agrarkonjunktur und steigenden Getreidepreisen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Für eine Reihe von Vertretern des sächsischen Landadels boten sich außerdem vielfältige Karriere- und Einkommenschancen am Hof eines Kurfürstentums, das sich im Reformationsjahrhundert zu einem der führenden Territorien im Alten Reich entwickelt hatte.

Dass sächsische Rittergutsbesitzer ihre ökonomischen Spielräume tatsächlich genutzt haben, belegen Schleinitzer Quellenstudien: Da höhere Frondienste von den Bauern besonders hartnäckig bekämpft wurden und aufgrund der Gesetzeslage auch nur schwer durchsetzbar waren, gingen Grundherren oft weniger konfliktreiche

---

62 Vgl. Schattkowsky, Zwischen Rittergut (wie Anm. 13), besonders S. 268-303.

63 Zu den Determinanten adliger Herrschaft in Kursachsen vgl. ebd., S. 96-150.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Wege, indem sie beispielsweise versuchten, bei ihren vergleichsweise gutsituierten Bauern die weitaus seltener umstrittenen Geldabgaben zu erhöhen.[64] Dies geschah etwa über Lehngelder, in Geld umgewandelte Dienste oder durch ein sogenanntes Aufgeld – ein Aufschlag auf Geldzinsen, der den fortschreitenden Währungsverfall ausgleichen sollte. Gut möglich, dass solche Handlungsoptionen bei adligen Grundherren wirtschaftlichen Druck minderten und konsensuale Herrschaftsstile befördern konnten. Auf jeden Fall eröffneten sich damit offenbar Alternativen zum exzessiven Ausbau von Großgrundbesitz ähnlich wie in manchen ostelbischen Gebieten.

Am Beispiel Kursachsen zeigt sich einmal mehr, wie korrekturbedürftig das Konzept des Agrardualismus ist und wie fließend die Grenzen zwischen unterschiedlichen Agrarsystemen tatsächlich waren. Von einer starren Trennung ost- und westelbischer Agrarverhältnisse kann jedenfalls keine Rede sein.[65] Grund- und Gutsherrschaft werden heute nicht mehr als gegensätzliche, sondern als idealtypische Hilfskonstrukte und Arbeitsbegriffe verstanden, deren Inhalte am Quellenbefund jeweils neu zu bestimmen sind. Zwar hat damit das agrardualistische Konzept – nicht zuletzt wohl auch mangels alternativer Theorieangebote – noch immer nicht völlig ausgedient,[66] doch verwendet man es heute weniger im Sinne von Agrarverfassung oder als Argument für einen strukturell begründeten Agrardualismus, sondern eher als „Überbegriff für regional differenzierte Herrschaftsmuster und Wirtschaftsstrukturen frühneuzeitlicher ländlicher Gesellschaften."[67] Damit steht nicht der Gegensatz zweier Agrarsysteme im Vordergrund, sondern vielmehr die Gemeinsamkeiten, die letztlich ländliche Ökonomien in Osteuropa mit grundherrschaftlichen Agrarsystemen des Ancien Régime in West- und Südeuropa verbinden.[68] Das große Ziel künftiger Forschungen sollte es sein, die Entwicklung ländlicher Wirtschaft und Gesellschaft seit dem Mittelalter im Rahmen einer europäisch-vergleichenden Perspektive neu zu bewerten.[69] Dass dabei regionale Unterschiede keinesfalls ausgeblendet werden dürfen, zeigen die vorliegenden Überlegungen zum Beispiel Kursachsen.

---

64 Vgl. dazu ebd., S. 315-323.

65 Vgl. ebenso Kaak, Gutsherrschaft (wie Anm. 2), S. 369; Peters, Gutsherrschaftsgeschichte in historisch-anthropologischer Perspektive (wie Anm. 23), S. 4 ff.; Ernst Münch, Artikel: „Gutsherrschaft", in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4: Friede – Gutsherrschaft, Stuttgart/Weimar 2006, Sp. 1198-1204, hier Sp. 1201.

66 Vgl. dazu besonders Heide Wunder, Das Selbstverständliche denken. Ein Vorschlag zur vergleichenden Analyse ländlicher Gesellschaften in der Frühen Neuzeit, ausgehend vom „Modell ostelbische Gutsherrschaft", in: Peters (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell (wie Anm. 14), S. 23-49, hier S. 34 ff.

67 Vgl. dazu bereits Cerman, Agrardualismus in Europa? (wie Anm. 4).

68 Vgl. auch Ders./Richard Hoyle (Hgg.), Demesne lordship and rural society in East Central and Eastern Europe, c.1500–c.1800 [Special edition of Agricultural History Review 59/2 (2011)].

69 Vgl. auch Cerman, Agrardualismus in Europa? (wie Anm. 4).

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0